

FAQs: Chor- und Bläserproben unter der Niedersächsischen Corona-Verordnung (im Folgenden kurz: NDSCovVO) in der Fassung vom 31. Mai 2021

Die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen beziehen sich auf die o. g. Verordnung, ersetzen das Studium derselben jedoch nicht. Für die Richtigkeit und Gültigkeit wird keine Gewähr übernommen. Die beschriebenen Regelungen gelten solange, wie die 7-Tages-Inzidenz nicht nach einem Dreitagesabschnitt einen der angegebenen Werte von übersteigt bzw. nach einem Fünftagesabschnitt (vgl. § 1 Abs. 1 u. 2) wieder unterschreitet.

Dürfen aktuell Chor- oder Bläserproben stattfinden?

Unter Einhaltung von verschiedenen Voraussetzungen dürfen nach NDSCovVO § 14a unter der Bezeichnung Bildungsveranstaltung musikalische Proben in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel stattfinden. Die konkreten Rahmenbedingungen sind dabei abhängig von der amtlich ausgewiesenen Inzidenz. Zusätzlich sind neben den weiteren Vorgaben der NDSCovVO im Geltungsbereich des Bistums Osnabrück auch die diözesanen Hygienekonzepte für Chorarbeit im Bistum Osnabrück zu beachten.

Wer darf teilnehmen?

Inzidenz unter 35: Außer den im o. g. Hygienekonzept des Bistums genannten Regeln existieren keine weiteren Einschränkungen.

Inzidenz unter 50: Alle zweifach Geimpften (ab dem 15. Tag nach Impfung), alle Genesenen mit einfacher Impfung (ab dem 15. Tag nach Impfung), alle Genesenen (max. 6 Monate nach Feststellung mit entsprechender Genesenen-Bescheinigung) sowie alle nach den vorgeschriebenen Verfahren negativ getesteten Personen. Diese Vorgaben gelten sowohl für Proben in geschlossenen Räumen wie auch unter freiem Himmel.

Wie viele Personen dürfen teilnehmen?

Grundsätzlich müssen bei allen Probenformen die gültigen Abstandsregeln eingehalten werden. Bei Proben unter freiem Himmel existiert keine zusätzliche Obergrenze für die Anzahl der Chorsänger*innen. Gleiches gilt für Proben im Innenraum, sofern die amtliche Inzidenz unter 35 liegt (vgl. § 14a Abs. 1 Satz 5). Liegt die Inzidenz über 35 und unter 50, müssen die Chorsänger*innen bei Proben draußen und innerhäusig zusätzlich eine tagesaktuell negative Testung vorweisen (vgl. § 14a Abs. 1 Satz 4). Bei einem Inzidenzwert von über 50 dürfen nach § 14a Abs. 2 Satz 1 nur max. 4 Personen im Innenraum proben. Erforderlich ist zudem eine negative Testung (Ausnahme: Personen jünger 15 Jahre). Im Bereich der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim haben die zuständigen Ordnungsämter die Anzahl der für den Innenraum zugelassenen Sänger*innen auf 35 Personen begrenzt. Wir empfehlen allen Chören anderer Landkreise, diesbezüglich ebenfalls Kontakt mit den zuständigen Ordnungsbehörden aufzunehmen.

Welche zulässigen Testverfahren gibt es?

1. Möglichkeit: negativer PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden, Bestätigung des Ergebnisses durch durchführende Stelle, Vorlage der Bestätigung (max. 24 Stunden) vor dem Betreten des Probenareals
2. Möglichkeit: negativer PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung an dafür vorgesehenen Orten, Vorlage der Bestätigung (max. 24 Stunden) vor Betreten des Probenareals
3. Möglichkeit: negativer Selbsttest (zugelassener Anbieter) unter Anwesenheit einer autorisierten Veranstaltungskraft bzw. Vorlage einer entsprechenden Bestätigung eines anderen Betreibers (max. 24 Stunden) vor Betreten des Probenareals. Im letztgenannten Fall muss die Bescheinigung durch eine autorisierte Fachkraft ausgestellt sein.

Gemäß § 14a Abs. 6 Satz 3 und unter Berücksichtigung der in der Regel festen Zusammensetzung der Chormitglieder genügt eine zweimalige Selbsttestung pro Woche (individuelle Pflicht zur Dokumentation!).

Wer kommt finanziell für die Testungen auf?

Grundsätzlich haben alle einen Anspruch auf zwei wöchentliche Test bei den öffentlichen Schnelltest-Zentren. Zudem findet in Betrieben und Schulen (Erziehungsberechtigte) eine regelmäßige Testung statt. Ggf. können hierbei weitere Bestätigungen vorgenommen und genutzt werden. Bei minderjährigen Schüler*innen besteht die Pflicht zur Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus wäre zu überlegen, ob die benötigten zusätzlichen Tests zu gleichen Teilen über die Chorkasse, die Kirchengemeinde und die Mitglieder selbst finanziert werden können.

Welche Dokumentationspflicht gibt es?

Gemäß dem Hygienekonzept für Chorproben sind die Daten zu erfassen. Dies kann in Form von Listen oder auch in Form einer digitalen App (z. B. Corona-Warn-App) geschehen.

Muss ich im Rahmen der Probe eine Maske tragen?

In Bezug auf musikalische Proben gibt die NDSCovVO keine umfassende Auskunft. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 11 besteht auch bei Bildungsveranstaltungen nach § 14a eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Ist der Sitzplatz der Probe eingenommen, kann die Maske abgelegt werden (vgl. § 14a Abs. 4 Satz 3).

Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?

Ausnahmen gelten für Personen mit entsprechendem ärztlichen Attest. Kinder unter 6 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder zwischen 6 und dem noch nicht vollendeten 15 Lebensjahr brauchen nach §3 Abs. 6 Satz 2 nur eine Alltagsmaske tragen.

Was muss ein Chor sonst noch beachten?

Zunächst einmal sollte im Chor die Bereitschaft zur Teilnahme an Chorproben unter den o. g. Bedingungen erfragt werden. Die zu probende Literatur muss an die jeweiligen Rahmenbedingungen (Anzahl und Besetzung der Singenden, Ort, technische Ausstattung etc.) angepasst werden. Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich eher leichtere und stimmtechnisch reduziertere Sätze erarbeitet werden können. Dies gilt auch und insbesondere hinsichtlich der stimmlichen Anforderungen, da die lange Singpause auch hier Spuren hinterlassen haben wird.

Gibt es sonst noch etwas Bedenkenswertes?

Vorab ist die zuständige Kirchengemeinde als Träger des kirchlichen Chores über den Wiederbeginn der Chorarbeit in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls ist das Einverständnis desjenigen einzuholen, auf dessen Gelände die Probe stattfindet. Hinsichtlich der Umsetzung der Masken- und der Testpflicht (s. o.) ist das vorzuhaltende Hygienekonzept mit der verantwortlichen Kommune bzw. dem zuständigen Landkreis abzustimmen.

Wie lange gilt die o. g. Verordnung?

Zunächst bis zum 24. Juni 2021.